

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.62 vom 17. Juli 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2019.62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.62)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.62 du 17 juillet 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.62 del 17 luglio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 19. September 2019 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist grundsätzlich das Dreiergericht berufen (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nach § 45 Abs. 1 GOG ist jedoch die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

1.2 Vorliegend hat die Rekurrentin nach der bereits mit der Erteilung der strittigen Bildungsbewilligung mit neuer Verfügung der Lehraufsicht vom 15. April 2019 eingetretenen Gegenstandslosigkeit den Rekurs mit ihrer Replik förmlich zurückgezogen. Das Verfahren ist daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### **E. 2**

2.1 Es bleibt folglich über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens zu entscheiden. Grundsätzlich ist der Rückzug eines Rechtsmittels wie dessen Abweisung mit entsprechender Kostenfolge zu behandeln. Ein Abweichen von diesem Grundsatz setzt voraus, dass der Rückziehende seinen entsprechenden Kostenantrag ("protestando Kosten") unter anderem mit dem mutmasslichen Verfahrensausgang oder mit dem Verursacherprinzip begründet. In derartigen Fällen unterzieht das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid allerdings bloss einer summarischen Prüfung (statt vieler: VGE VD.2014.211 vom 22. April 2015 E. 2.1 und VD.2011.7 vom 2. Mai 2011 E. 2.1).

2.2 Zur Begründung ihres Kostenantrags macht die Rekurrentin unter Verweis auf die Vernehmlassung der Vorinstanz und die erteilte Bildungsbewilligung vom 15. April 2019 geltend, dass die Rekursgegnerin auf ihren Entscheid zurückgekommen sei und sich von der 2-Jahresregel, gemäss der für die Erteilung einer Bildungsbewilligung ein zweijähriger Bestand eines Lehrbetriebes vorausgesetzt werde und die Gegenstand ihrer Rüge gewesen sei, distanziert habe. Im Rahmen einer aussergerichtlichen Einigung sei unter den Parteien sodann vereinbart worden, dass die 2-Jahresregel für die Rekurrentin in grundsätzlicher Weise nicht mehr gelte.

2.3 Zutreffend ist, dass die Lehraufsicht auf ihren ursprünglich angefochtenen Entscheid zurückgekommen ist und der Rekurrentin in materieller Wiedererwägung jenes Entscheides die zuvor per August 2018 verweigerte Lehrbewilligung per August 2019 erteilt hat. Wie dem von der Rekurrentin eingereichten Schreiben der Rekurrentin vom 20. Mai 2019 (act. 9/3) entnommen werden kann, beruht diese Neuurteilung darauf, dass die für neue

Betriebe gültige 2-Jahresfrist bei der Eröffnung neuer Standorte nicht angewendet werden solle. Vielmehr solle bloss noch ein 8-monatiger Betrieb bis zur Erteilung einer Bildungsbewilligung vorausgesetzt werden. Gleichzeitig erklärte die Rekurrentin aber für den Fall, dass die betrieblichen Voraussetzungen an einem neuen Standort nicht gewährleistet werden können, ihre Bereitschaft, die Lernende oder den Lernenden an einem bereits vorhandenen Standort auszubilden. Schliesslich wurde festgestellt, dass für einen im gleichen Kalenderjahr eröffneten Standort keine Bildungsbewilligung erteilt werden kann.

2.4 Die Rekurrentin hat die Kita B\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2018 eröffnet. Mit ihren im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Gesuchen vom Juni und 24. Juli 2018 beantragte die Rekurrentin die Erteilung einer Bildungsbewilligung ab August 2018. Dieses Gesuch wäre auch auf der Grundlage der nunmehr getroffenen "aussergerichtlichen Einigung" zwischen den Parteien abzuweisen gewesen, da auch gemäss dieser Einigung für einen im gleichen Kalenderjahr eröffneten Standort keine Bildungsbewilligung erteilt werden kann. Mit dem neuen Entscheid wurde die Bildungsbewilligung denn auch erst ab einem überjährigen Bestand und mithin auf einer anderen tatsächlichen Ausgangslage bewilligt. Im Übrigen ist aufgrund einer bloss summarischen Prüfung der Rechtslage nicht erkennbar, dass die ursprüngliche Verweigerung im vorliegenden Rekursverfahren mutmasslich hätte aufgehoben werden müssen. Immerhin kann festgestellt werden, dass im Rahmen dieses Verfahrens zwischen den Parteien eine neue Regelung für die Beurteilung von Bildungsbewilligungen für neue Standorte der Rekurrentin getroffen werden können.

2.5 Daraus folgt, dass es angemessen scheint, auf die Erhebung einer Abschreibungsgebühr zu verzichten. Gleichzeitig sind aber die Vertretungskosten wettzuschlagen, sodass diese von der Rekurrentin selber zu tragen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.